

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 1

Thema: **Konkrete Bedarfsberechnung**

Leitung: *Rechtsanwalt Dr. Mathias Grandel, Augsburg*

Arbeitskreisergebnis

These 1:

„Familieneinkommen“ im Sinne der Entscheidung des BGH vom 15.11.2017 – XII ZB 503/16 zur Ermittlung des Grenzbetrages, bis zu dem vermutet werden kann, dass die gemeinsamen Einkünfte der Eheleute für den Lebensbedarf verbraucht worden sind (11.000,- €), sind die gemeinsamen unterhaltsrechtlich bereinigten Einkünfte der Eheleute ohne Abzug von Ausgaben für einseitige Vermögensbildung, soweit sie über eine angemessene zulässige Altersvorsorge hinausgehen.

dafür: 31 Stimmen

dagegen: 5 Stimmen

Enthaltungen: keine

These 2:

Bei der Ermittlung der Ausgaben, die für Vermögensbildung getätigt werden, ist auf den Zeitpunkt der Trennung bzw. Scheidung abzustellen.

Damit ist noch keine Wertung verbunden, ob und in welcher Höhe diese Ausgaben bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen sind. Insoweit ist auch in den Blick zu nehmen, wie sich die Vermögensbildung im Verhältnis zu den Einkünften in zurückliegenden Zeiträumen gestaltet hat.

dafür: 28 Stimmen

dagegen: 2 Stimmen

Enthaltungen: keine

These 3:

Dem unterhaltsberechtigten Ehegatten obliegt die Darlegungs- und Beweislast für den Unterhaltsbedarf und die Unterhaltsbedürftigkeit.

Liegt das Familieneinkommen der Eheleute (BGH Beschluss vom 15.11.17) über 11.000,- € monatlich, trifft den unterhaltsberechtigten Ehegatten mangels tatsächlicher Vermutung für den vollen Verbrauch der Einkünfte für den Lebensbedarf auch die Darlegungslast dafür, in welchem Umfang die darüber hinausgehenden Einkünfte tatsächlich für Lebensunterhalt verwendet worden sind. Vom Unterhaltspflichtigen ist im Falle des Bestreitens nur ein substantiiertes Sachvortrag zu verlangen. Die Beweislast verbleibt sodann auf Seiten des unterhaltsberechtigten Ehegatten.

dafür: 29 Stimmen

dagegen: keine

Enthaltungen: eine Stimme

These 4:

Die Auskunftspflichtung aus § 1605 BGB iVm §§ 1361 IV 4 BGB bzw. § 1580 BGB umfasst auch die Verpflichtung, auf Verlangen Auskunft zu erteilen über Ausgaben, die freigebigen oder

vermögensbildenden Zwecken dienen, und entsprechende Belege vorzulegen, soweit diese Ausgaben unterhaltsmindernd geltend gemacht werden sollen.

Soweit Auskünfte insoweit nicht erteilt werden, aber derartige Ausgaben im gerichtlichen Unterhaltsverfahren dennoch unterhaltsmindernd geltend gemacht und berücksichtigt werden, kann dies die Kostenfolge aus § 243 S. 2 Nr. 2 FamFG auslösen.

dafür: 15 Stimmen

dagegen: 12 Stimmen

Enthaltungen: 4 Stimmen

These 5:

Im Rahmen der Quotenberechnung bei hohen Einkünften können angemessene Ausgaben für Vermögensbildung über eine zulässige Altersvorsorge hinaus auf Seiten des unterhaltsberechtigten Ehegatten auf der Ebene der Bedarfsberechnung einkommensmindernd berücksichtigt werden, nicht jedoch auf der Ebene der Bedürftigkeit.

dafür: 34 Stimmen

dagegen: 1 Stimme

Enthaltungen: keine